



Südbadischer
Fußballverband

Info-Folien der digitale Tagungen der Bezirke

Stand: 19.04.2020

INHALT

- Spielbetriebliche Aspekte *Dr. Christian Dusch*
- Rechtliche Aspekte *Dr. Reinhold Brandt*
- Finanzielle Aspekte *Matthias Löffler (S. Lipps)*



Südbadischer
Fußballverband



Spielbetriebliche Aspekte

Dr. Christian Dusch | Vizepräsident

„Wir wollen eine
Weiterführung der Runde.“

„Das Warten auf eine Entscheidung
dauert zu lange. Lieber jetzt einen
klaren Schnitt machen!“

"Die Saison sollte bis zum
30.06. beendet werden."

**„Wird die Rückrunde
2019/20 stattfinden?“**

„Es sollten keine Spiele mehr
nachgeholt werden und die Runde
sollte ersatzlos gestrichen werden.“

„Es entsteht der Eindruck, dass der SBFV
abwartet was andere Verbände machen
und dann erst reagiert.“

Status Quo: Corona-Verordnung BW (Stand: 18.04.2020)

- Nach der **Corona-Verordnung** des Landes Baden-Württemberg ist der **Betrieb** öffentlicher und privater Sportanlagen und Sportstätten **bis 03.05.2020 untersagt**.
- Darüber hinaus sind **bis zum 03.05.2020** im nicht-öffentlichen Raum **Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen untersagt**, dies ausdrücklich für Zusammenkünfte in Vereinen sowie sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen.

Die Bundeskanzlerin hat mit den Ministerpräsidenten am 15.04. vereinbart, dass **Großveranstaltungen bis zum 31.08. verboten** bleiben sollen.

- BW hat aber noch nicht definiert, was genau eine Großveranstaltung ist.
- Laut Auskunft auf der BW-Homepage fallen Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen ganz sicher darunter.

Status Quo: Corona-Verordnung BW (Stand: 18.04.2020)

- **Ausnahmen vom Kontaktverbot:** Zusammenkünfte in Arbeit- und Dienstbetrieben
- Trainingsbetrieb von Profi- und Spitzensportlern wurde unter Beachtung strengster Abstands- und Hygiene-Auflagen und in Kleingruppen zugelassen.
- Offen ist noch, ob dies auch für den Spielbetrieb gilt. Wenn, dann muss man davon ausgehen, dass dies nur für die Bundesliga, 2. Bundesliga und 3. Liga gilt – nicht für die Vereine der RL oder OL.

Status Quo: Ordnungsrechtliche Spielräume

Durch Regelungen der FIFA, UEFA und des DFB bestehen für die Landesverbände seit letzter Woche u.a. folgende **Möglichkeiten zur eigenständigen Regelung**:

- Verlängerung des Spieljahres über den 30.06.2020 hinaus und Bestimmung des Beginns des neuen Spieljahres.
- Entscheidung über die Wertung einer abgebrochenen Spielzeit.
- Eigenständige Bestimmung, welche Auswirkungen die Anmeldung einer Insolvenz für die klassenhöchste Mannschaft dieses Vereins hat.
- Abweichende Bestimmung der Wechselfristen, falls der DFB keine einheitliche Regelung trifft.
- Verschiebung/Verlängerung des 6-Monats-Zeitraums bzgl. Vereinswechsel um die Zeit der Spielbetriebs-Aussetzung.

Status Quo: Abhängigkeit von anderen Entscheidungen

- Wünschenswert ist eine ***bundeseinheitliche Lösung***, die es aber nur geben wird, wenn sich die 21 Landesverbände auf ein gemeinsames Vorgehen verständigen.
- Die zweitbeste Variante ist eine ***süddeutsche Lösung***, über die man sich aktuell unter den Verbänden intensiv austauscht.
- In jedem Fall muss ein ***gemeinsames Vorgehen für die Oberliga Baden-Württemberg*** gefunden werden. Denn davon ist abhängig, welche Spielräume es für die Verbandsliga Südbaden gibt.
- Grundsätzlich sind wir im SBFV unabhängig in der Entscheidung ab der Landesliga bis zur Kreisliga.
- Es soll aber möglichst vermieden werden, dass es unterschiedliche Vorgehen zwischen der Verbandsliga und den anderen Spielklassen im SBFV gibt.

Welche Möglichkeiten für den Spielbetrieb gibt es?

Denkbar sind viele Szenarien, die in allen Variationen auf den unterschiedlichen Ebenen besprochen wurden. Hier kann nur auf drei Grundtypen eingegangen werden. Es sind dies:

- **Fortführung der Saison und Ende spätestens zum 30.06.**
 - mit 14-tägigem Vorlauf bedeutet das "Englische Wochen" in Folge
- **Fortsetzung der Saison über den 30.06. hinaus**
 - Fortsetzung und Ende der Saison unklar
 - unmittelbare Auswirkungen auf die Saison 2020/21
- **Abbruch der Saison (mit offenen Wertungsfolgen)**
 - welche Wertung? "0-Stellung"? Vorrundenwertung? Faktorwertung?
 - trotzdem unklar, wann Saison 2020/21 beginnen kann

Wie geht es nun weiter?

- Alle möglichen Szenarien sind **abhängig** von
 - dem Infektionsgeschehen
 - den Entscheidungen der Behörden
 - den Abstimmungen auf DFB-, SFV- und auf OL-Ebene
- Zusätzlich sollte die Lösung gefunden werden, die das geringste Risiko (erfolgreicher) **rechtlicher Auseinandersetzungen** in sich tragen. Dazu wurde ein Gutachten in Auftrag gegeben.
- Schließlich muss die dann gefundene Lösung auch noch **ordnungsgemäß beschlossen** werden.



Rechtliche Aspekte

Dr. Reinhold Brandt | Erster Vizepräsident

Wie geht es nun weiter?

- Satzungs-/Ordnungsänderungen sind notwendig.
- Möglichst schnell wird geändert :
 - Insolvenzregelung
 - 6-Monats-Regelung
- Weitergehende Änderungen sind erforderlich, wenn Lösung gefunden wurde.

Bereits erfolgte Änderungen

Ergänzung der Satzung §28 – Zuständigkeit des Vorstandsvorstandes

4. ...

Eine Entscheidung im schriftlichen Umlaufverfahren kann darüber hinaus ungeachtet der Bedeutung des Falles ergehen, wenn eine Zusammenkunft aufgrund behördlicher Anordnungen nicht möglich ist (Corona-Pandemie) und die Entscheidung keinen Aufschub duldet. In diesem Fall beträgt die Frist zur Stellungnahme drei Tage.

Ergänzung der Geschäftsordnung §11

2. In Fällen von nicht grundsätzlicher Bedeutung kann eine Beschlussfassung auch im schriftlichen Umlaufverfahren unter Einhaltung einer Frist zur Stellungnahme von einer Woche herbeigeführt werden. **Eine Entscheidung im schriftlichen Umlaufverfahren kann darüber hinaus ungeachtet der Bedeutung des Falles ergehen, wenn eine Zusammenkunft aufgrund behördlicher Anordnungen nicht möglich ist (Corona-Pandemie) und die Entscheidung keinen Aufschub duldet. In diesem Fall beträgt die Frist zur Stellungnahme drei Tage.**

Anpassungen der Spielordnung

§ 4 Staffelstärke und Spielwertung

...

Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:

Kann eine Spielrunde aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden, kann der SBFV abweichende Regelungen beschließen.

...

Anpassungen der Spielordnung

§ 6 Vereine in Insolvenz und freiwilliger Verzicht

1. ...

Der SBFV kann die Regelungen gemäß Absätze 1 und 2 bis längstens 30.06.2021 für seine Spielklassen außer Kraft setzen und für den SBFV abweichende Regelungen treffen (siehe § 49 a SpO Einschränkung des Spielbetriebs infolge Covid-19-Pandemie).

...

§ 17 Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

2.6. ...

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Der SBFV kann insbesondere festlegen, dass Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach vorstehendem Absatz nicht berücksichtigt werden (siehe § 49 a SpO Einschränkung des Spielbetriebs infolge Covid-19-Pandemie).

Anpassungen der Spielordnung

§ 49 a SpO Einschränkung des Spielbetriebs infolge Covid-19-Pandemie

Für das Spieljahr 2019/20 gelten ab xx.04.2020 nachstehende abweichende Regelungen:

§ 6 Verein in Insolvenz und freiwilliger Verzicht

Die Regelungen der Ziffer 1 Abs. 1 sowie der Ziffer 2 werden bis Ende des Spieljahres 2019/2020 ausgesetzt.

§ 17 Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

Die in Ziffer 2. 6 maßgebliche Frist ist seit der Aussetzung des Spielbetriebs am 12.03.2020 gehemmt und wird erst mit dessen Wiederaufnahme erneut in Gang gesetzt.



Finanzielle Aspekte

*Matthias Löffler | Schatzmeister
Siegbert Lipps | Geschäftsführer*

Finanzielle Auswirkungen auf den SBFV e.V.

Fehlenden Einnahmen unter anderem in folgenden Bereichen:

- Genehmigungsgebühren, Strafen und Urteile
- Vereinswechsel, Vertragsspieler, Verlegungsgebühren
- Traineraus- und Fortbildung
- Spielabgaben (aus Zuschauereinnahmen) aus der Bundesliga
- Weitere Einnahmen-Verluste (z.B. Verbandspokal, etc.) hängen von der weiteren Entwicklung der Corona-Pandemie ab.

Voraussichtliche Höhe des Einnahmen-Verlust

- Nach ersten Berechnungen muss schon heute von einem sechsstelligen Betrag ausgegangen werden
- Der tatsächliche Einnahmen-Verlust wird erst am Ende des Jahres konkret zu beziffern sein
- Im Worst-Case-Szenario ist von mehreren Hunderttausend EUR auszugehen

Maßnahmen zum Ausgleich der Einnahmen-Verluste

- Aktuell wird der Haushalt 2020 an die Auswirkungen der Corona-Pandemie angepasst.
- Durch Kostenreduktion wird versucht, den Einnahmen-Verlust auszugleichen

Maßnahmen des SBFV/DFB/BSB für seine Mitgliedsvereine



- Direkte finanzielle Hilfen des SBFV an unsere Mitgliedsvereine sind satzungsrechtlich bedenklich und finanziell nicht möglich
- Wir unterstützen die Forderung der Sportfachverbände nach staatlichen Hilfen für Vereine
- DFB darf aus satzungsrechtlichen Gründen ebenfalls keine direkten finanziellen Hilfen an die Vereine bezahlen.
- Der DFB setzt sich aktive dafür ein, dass von politischer Seite Hilfen bereit gestellt werden
- Auch der BSB/LSV setzen sich aktuell gegenüber der Landesregierung für die Bereitstellung eines Hilfsfond ein
- Unterstützung durch die Sepp-Herberger-Stiftung für durch Corona geschädigte Menschen die sich haupt- oder ehrenamtlich für die Fußballfamilie engagieren

Maßnahmen des SBFV/DFB/BSB für seine Mitgliedsvereine



- aktuelle Entscheidung zur Liquiditätsstärkung der Vereine:
Stundung der Vereins-Rechnungen März für 3 Monate
- Für weitere Maßnahmen sind in Prüfung. Es muss aber zunächst die eigene finanzielle Situation abschätzbar sein
- Zusammenstellung aktuellen Informationsmaterials auf unsere Homepage

Aktuelle Hilfen für Verein

- Soforthilfeantrag auch für Vereine?

Grundvoraussetzung: Gewerbliche Unternehmen, Freiberufler, Sozialunternehmen muss sich unmittelbar infolge der Corona-Pandemie einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befinden und massive Liquiditätsengpässe erleiden

Das Soforthilfeprogramm besitzt für Vereine und Verbände dann Gültigkeit, wenn sie die Voraussetzungen für die Zielgruppe, z. B. die Ausübung einer regelmäßigen wirtschaftlichen Tätigkeit, erfüllen.

Aktuelle Hilfen für Vereine

- Antrag auf Kurzarbeit
- Steuerstundungen
- Antrag auf Erstattung des 1/11 für die Dauerfristverlängerung in der Umsatzsteuer
- Herabsetzungsanträge für Körperschaft- und Gewerbesteuer-Vorauszahlungen
- Stundung oder Ratenzahlung des VBG-Beitrags

Aktuelle Hilfen für Vereine

- Stundungen von Sozialversicherungsbeiträgen
- Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie beschlossen per Eilverfahren im Bundestag am 25. März 2020

Inhalt des Gesetz unter anderem:

- Regelungen zur Handlungsfähigkeit des Vorstands nach Ablauf der eigentlichen Amtszeit
- Regelungen zur virtuellen Mitgliederversammlung
- Beschlussfassungen der Mitglieder im Umlaufverfahren ohne Mitgliederversammlung
- Änderungen zum Insolvenzrecht



Weitere Informationen:
www.sbfv.de/coronavirus

... bitte über die Chat-Funktion „anmelden“.